

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Schweizer. Eidgenossenschaft während des ersten Kriegsjahres

Vom August 1914 bis August 1915

Zusammenfassender Bericht von Werner Suggenheim, St. Gallen
Geschrieben im Dezember 1915

Das Friedensland

Von Ernst Zahn, Göschenen

Eine Insel steht im Meer.
Wogen branden und brausen,
Wetter wüten um sie her,
Winde rasen und sausen,
Nur das Eiland verheeren sie nicht.
Rage, rage du heiliger Strand!
Gott behüte dich, Heimatland,
Insel, wo sich die Sintflut bricht!

Wilde Klage weint und gest.
Wunden klaffen und bluten,
Krieg ist Herr. Es zuckt die Welt
Unterm Schlag seiner Ruten.
Nur ein Eiland liegt wunderbar still.
Frühling öffnet die gütige Hand,
Frühling segnet mein Heimatland
Wie einen Garten der blühen will.

Mit dem Schwert mäht das Geschick
Gestern, heute und morgen,
Doch ein Restlein Menschenglück
Blieb dem Schnitter verborgen.
Leuchtend blüht es und still und gemach
Wie die Blume, die keinem bekannt.
Hege es, heiliges Heimatland;
Denn eine Welt hat Not darnach!

Die Neutralität der Schweiz

„Welche Stellung die Schweiz im Weltkriege einzunehmen hat, kann nicht zweifelhaft sein. Die von der Eidgenossenschaft aus eigener, freier Entschliessung gewählte Richtlinie ihrer Politik, die durch internationale Verträge ausgesprochene Anerkennung ihrer neutralen Stellung und die ganze geschichtliche Entwicklung lassen keinen Zweifel aufkommen, daß das Wohl des Landes die Einhaltung vollständiger Neutralität verlangt.“ Mit diesen Worten hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 2. August 1914 das Wesen der schweizerischen Neutralität gekennzeichnet, die — zum Unterschied von der belgischen — keine von den fremden Mächten aufgezwungene Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes ist, sondern im zweiten Pariser Frieden, 1815, nach den Absichten des Wiener Kongresses, von den Großmächten lediglich anerkannt wurde, nachdem sie sich im Laufe der Jahrhunderte von diesen Mächten gänzlich unbeeinflusst entwickelt hatte.

Die Neutralitätsurkunde vom 21. November 1815 ist von dem Genfer Staatsmann, Pictet de Rochemont, entworfen und unterzeichnet von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Portugals, Preußens und Rußlands, erst nachträglich von Spanien und Schweden. Ohne der Schweiz irgend welche Bedingungen zu stellen, wird ihr darin die Unverletzbarkeit ihrer Grenzen zugesichert. Sie erhält das Recht, im Notfalle das ebenfalls neutrale Hochsavoyen zu besetzen. Schließlich